

B e r i c h t

des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit

betr. Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis

Sulingen, 2. November 2010

I.**Auftrag**

Die 24. Landessynode hatte während ihrer VI. Tagung in der 30. Sitzung am 5. Juni 2010 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Zukunft der Pfarrhäuser" (Aktenstück Nr. 50 A) u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

- 1. Das Landeskirchenamt wird gebeten dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit zu berichten, welche Rechtsvorschriften geändert werden müssen, um eine Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis zu ermöglichen.*
- 2. Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit wird gebeten, der Landessynode zeitnah über das Ergebnis der Beratungen mit dem Landeskirchenamt nach Ziffer V. 4 des Aktenstückes Nr. 50 A zu berichten.*

(Beschlussammlung der VI. Tagung Nr. 4.4.2 - Beschlüsse 4 und 5)

II.**Beratungsgang und Ergebnisse**

Das Landeskirchenamt hat dem Ausschuss den als Anlage 1 beigefügten Bericht vorgelegt. Der Ausschuss hat darüber beraten. Er teilt die Auffassung des Landeskirchenamtes, dass es nicht sinnvoll ist, die notwendige Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mit den laufenden Beratungen zur Evaluation des FAG zu verbinden. Es ist wichtig, dass bis zum Jahresende für die Kirchenkreise Klarheit geschaffen wird, unter welchen rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen Stellenplan und Konzepte für den nächsten Planungszeitraum zu planen sind.

Andererseits besteht kein Zeitdruck für die angedachten Regelungen zur Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen. Der Ausschuss hält es deshalb für sinnvoll, zu diesem Thema zur nächsten Tagung einen gesonderten Gesetzentwurf zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vorzulegen.

III.

Anträge

Der Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit stellt folgende Anträge:

Die Landesynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit betr. Weiterleitung zurückgeforderter Einzelzuweisungen für den Erwerb von Pfarrhäusern bzw. Pfarrhausgrundstücken an den Kirchenkreis (Aktenstück Nr. 50 B) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Der Kirchensenat wird gebeten, auf Grundlage des Berichtes des Landeskirchenamtes zur VIII. Tagung der Landessynode im Mai 2011 einen Gesetzentwurf darüber vorzulegen, damit die Landessynode während ihrer IX. Tagung darüber beschließen kann.*

Dr. Hasselhorn
Vorsitzender

Anlage

Anlage**Ref. 71****Hannover, den 22.09.2010****Az.: 7040 / 71****Rückforderung landeskirchlicher Zuwendungen zum Erwerb und zum Neubau von Pfarrhäusern zu Gunsten des Gebäudemanagements der Kirchenkreise**hier: Gespräch vom 21.09.2010

Teilnehmer: Herr Dr. Mainusch (Ref. 71)
Herr Dr. Krämer (Ref. 61)
Herr Schmidt (Ref. 81)
Herr Röbbeln (Ref. 87)
Herr Tänzer (Ref. 62)

Protokoll: Frau Frank (Ref. 63)

Gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) können Zuweisungen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgefordert werden, wenn sie nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dies ist u.a. der Fall, wenn Pfarrhäuser veräußert werden, für deren damaligen Erwerb oder Neubau die Landeskirche Mittel bereitgestellt hat. Eine solche Rückforderung ist innerhalb von 40 Jahren möglich (vgl. § 27 Abs. 4 Nr. 1 FAG). Auf die Rückforderung wird bisher in der Regel verzichtet, wenn eine Kirchengemeinde zum Zeitpunkt des Pfarrhausverkaufs eine besondere Baumaßnahme durchführt, sodass der Verkaufserlös hierfür eingesetzt werden kann. In den letzten zehn Jahren hat es daher lediglich zwei Rückforderungsfälle gegeben. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Zahl der Rückforderungsfälle zunimmt, wenn im Rahmen der landeskirchlich gewollten Konzentration des Bestandes von Pfarrhäusern zunehmend kircheneigene Pfarrhäuser veräußert werden.

Bereits im Bericht des Landeskirchenamtes zur Zukunft der Pfarrhäuser (Aktenstück Nr. 50) war erwogen worden, zurückgeforderte Mittel an Stelle einer Vereinnahmung im landeskirchlichen Haushalt dem betreffenden Kirchenkreis für die Finanzierung von Baumaßnahmen zur Verbesserung der Wohnqualität von Pfarrhäusern im Rahmen des Gebäudemanagements zur Verfügung zu stellen. Auf Grund dieser Überlegungen hat die Landessynode in ihren Beschlüssen zum Aktenstück Nr. 50 A bei ihrer Tagung im Juni

dieses Jahres das Landeskirchenamt gebeten, dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit über mögliche Rechtsänderungen zu berichten.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine „Umleitung“ zurückgeforderter Zuschüsse an den Kirchenkreis nicht ohne weiteres möglich. Die Mittel bleiben zweckgebunden, sodass sie zum einen nicht ohne vorherige Vereinnahmung im landeskirchlichen Haushalt für andere Baumaßnahmen an den Kirchenkreis ausgekehrt werden können. Zum anderen fehlt für eine Auskehrung an den Kirchenkreis ein entsprechender Titel im landeskirchlichen Haushalt. Es wäre daher erforderlich, einen solchen Titel einzurichten. Haushaltsrechtlich stammen die Mittel für die Pfarrhaus-Zuschüsse aus mehreren Titeln (Grundstückserwerb, Neubaumittel). Bei Rückforderung werden sie bisher als Deckungsmittel in den allgemeinen landeskirchlichen Haushalt eingespeist, also den ursprünglichen Titeln nicht wieder zugeführt. Würde eine Aufteilung auf die Ursprungs-Titel erfolgen, könnte eine Einzelzuweisung nach festen Kriterien erfolgen. Diese Rückabwicklung wäre aber recht aufwändig.

Statt dessen könnte die Landeskirche künftig weitergehend als bisher auf ihren Rückforderungsanspruch verzichten. Dann könnten die Kirchengemeinden unabhängig von konkreten Baumaßnahmen selbst über die Verwendung der Mittel entscheiden. Alternativ könnte die Landeskirche durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ihren Rückforderungsanspruch an den Kirchenkreis als die für das Gebäudemanagement zuständige Körperschaft abtreten. Beide Lösungsmöglichkeiten, die sich auch kombinieren lassen, würden zu einem deutlichen Abbau von Verwaltungsaufwand führen. Allerdings muss abgewogen werden, welches kirchenkreisinterne Konfliktpotenzial eine Abtretung landeskirchlicher Rückforderungsansprüche an den Kirchenkreis in sich bergen könnte. Zu klären bleibt außerdem die Frage, ob die Rückforderung sich auf einen prozentualen Anteil an den Verkaufserlösen beziehen soll, der dem Anteil der ursprünglichen Zuwendung an den Erwerbs- oder Neubaukosten entspricht, oder ob sich die Rückforderung auf den ursprünglich gezahlten Nominalbetrag beziehen soll (ggf. an Wertveränderungen angepasst und abgeschrieben, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 3 FAG). Je kürzer die Frist für einen Verzicht auf die Rückforderung bemessen ist, umso einfacher ist es grundsätzlich möglich, die Rückforderung auf den Nominalbetrag zu beziehen. Auch das würde den mit einer Rückforderung verbundenen Verwaltungsaufwand verringern.

Im Ergebnis verständigen sich die Teilnehmenden darauf, dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit folgende Eckpunkte einer möglichen Rechtsänderung vorzuschlagen:

- Die Frist für die Rückforderung von Zuweisungen in § 27 FAG wird von 40 Jahren einheitlich, d.h. unabhängig vom Zweck der Zuweisung, auf 10 oder 15 Jahre verkürzt. Dies betrifft auch die Rückforderung von Zuweisungen für die Finanzierung von Anlieger- und Erschließungskosten. Eine solche Verkürzung der Frist würde die landeskirchlichen Regelungen stärker den landesrechtlichen Bestimmungen über die Rückforderung von Zuwendungen annähern, wie sie in Nr. 8.2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung enthalten sind (Rückforderungsfrist 10 Jahre, bei Zuwendungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 25 Jahre).
- Gleichzeitig sollen die bestehen bleibenden Ansprüche der Landeskirche auf Rückforderung von Zuweisungen für den Erwerb und die Errichtung von Gebäuden durch eine entsprechende gesetzliche Regelung in § 27 FAG an die Kirchenkreise abgetreten werden. Überlegt werden müsste noch, wie sichergestellt werden kann, dass zurückgeforderte Zuweisungen für den Erwerb von Pfarrhausgrundstücken oder den Neubau von Pfarrhäusern tatsächlich für Bauinvestitionen zur Verbesserung der Wohnqualität von Pfarrhäusern eingesetzt werden.
- Bei der Berechnung des Rückforderungsbetrages sollen Abschreibungen und Wertveränderungen keine Rolle mehr spielen. Abzustellen ist auf den Nominalwert der Zuweisung; maximal muss eine Rückforderung bei dem Verkauf von Pfarrhausgrundstücken allerdings auf die Höhe des erzielten Verkaufserlöses beschränkt bleiben.
- Im Rahmen der Überarbeitung der Muster-Finanzsatzung wird diese um einen Passus ergänzt, der es dem Kirchenkreis ermöglicht, Kriterien für eine Rückforderung gegenüber den Kirchengemeinden festzulegen.

Dem Ausschuss für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit soll vorgeschlagen werden, die erforderlichen Veränderungen von § 27 FAG nicht mit der gerade in Beratung befindlichen Novelle zum FAG zu verbinden, weil sich diese Novelle auf andere Themen bezieht. Statt dessen soll dem Ausschuss empfohlen werden, in seinem Bericht an die Landessynode einen gesonderten Gesetzentwurf zur Änderung des FAG anzuregen, der in der Frühjahrstagung 2011 eingebracht und im Herbst 2011 beschlossen werden könnte.

gez. Frank